



## **Merkblatt Begrünung bei Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen**

### **Allgemeines**

Das Merkblatt formuliert naturschutzfachliche Grundsätze, die bei der Begrünung von ökologischen Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie bei der Begrünung von Uferbereichen zu berücksichtigen sind. Das Ziel ist, mit diesen Grundsätzen die Entwicklung von ökologisch wertvollen Wiesen sicherzustellen.

### **Begrünung**

Bei Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie bei der Begrünung von Uferbereichen ist zur Förderung standortangepasster, artenreicher Vegetation von Feucht- und Trockenlebensräumen autochthones Saatgut per Direktbegrünung (Schnittgutübertragung mit Ansaat zusätzlicher Arten) zu verwenden. In Einzelfällen kann nach Absprache mit der kantonalen Fachstelle Naturschutz auch die Holosem-Methode verwendet werden. Die Ansiedlung von kantonalen Aktionsplanarten (AP-Arten) ([Arten-schutz | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)) ist vorzusehen, wenn diese bereits im Ausgangszustand vorhanden waren oder wenn im Rahmen einer Bilanzierung ein qualitativ hochwertiger Ziellebensraum angestrebt wird. Die Ansiedlung der AP-Arten hat in Abstimmung mit den kantonalen Artverantwortlichen auf Kosten der Vorhabenträger zu erfolgen.

Für alle Ausgleich-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie bei Uferbereichen **ausserhalb** des Siedlungsgebietes gilt:

- Handelt es sich bei der Spenderfläche um eine kantonale Pflegeplanfläche (GIS: Pflegeplan Naturschutz – Teilflächen), dann ist die Direktbegrünung auf der «Drehscheibe Direktbegrünung» ([Biotopförderung | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)) anzumelden und der zuständige kantonale Naturschutzbeauftragte (NBA) ist frühzeitig zu informieren.
- In Ergänzung zur Direktbegrünung mittels Schnittgutübertragung hat eine Sammlung und Ansaat mit Saatgut von zusätzlichen Arten zu erfolgen, welche bei der Schnittgutübertragung nicht übertragen werden (seltene sowie früh- und spätblühende Arten). Dazu ist vor Baufreigabe eine Artenliste in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz zu erstellen. Die Sammlung von Saatgut auf Pflegeplanflächen hat in Absprache mit dem kantonalen Naturschutzbeauftragten (NBA) zu erfolgen.
- Geeignete Spenderflächen für die Direktbegrünung sind autochthone, artenreiche Wiesen mit regionaltypischer Artenzusammensetzung (keine Einsaaten, ohne Neophyten und Problemarten) mit geringer Entfernung zur Empfängerfläche (< 30 km). Spender- und Empfängerflächen sollen im selben Naturraum liegen und vergleichbare klimatische, topographische, pedologische und hydrologische Verhältnisse aufweisen.
- Abhängig vom saisonalen Zeitpunkt der Erstellung kann zur Erosionsminderung eine Zwischenbegrünung (einjährige Gräser wie Roggentrespe, Roggen/Sandhafer) erforderlich werden.

- Bei der Schnittgutübertragung soll das Übertragungsverhältnis Spenderfläche zu Empfängerfläche 1:2 betragen. Die Empfängerfläche ist entsprechend vorzubereiten (Schaffung offener Boden, Entfernung konkurrenzstarker Pflanzen und Problempflanzen, Sicherstellung Mähbarkeit).
- Bei der Ansiedlung von kantonalen Aktionsplanarten hat die zuständige ökologische Baubegleitung (öBB) in enger Abstimmung mit dem jeweiligen kantonalen Artverantwortlichen den Prozess (Auswahl Zielarten, Detailplanung, Umsetzung, Dokumentation) zu koordinieren. Notwendige Hilfsmittel können bei der Fachstelle Naturschutz bezogen werden. Im Pflichtenheft der öBB ist der Prozess zur Ansiedlung zu berücksichtigen.

Für die Begrünung von artenreichen Feucht- und Trockenlebensräumen und von Uferbereichen **innerhalb** des Siedlungsgebietes kann statt einer Direktbegrünung mit Schnittgutübertragung eine Ansaat mit einer standortgerechten, artenreichen Wildblumenwiesenmischung erfolgen. Diese muss nachweislich einheimische Arten aus lokalem/regionalem Saatgut (östliches Mittelland) enthalten.

### **Entwicklungspflege und Unterhalt**

Die fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung zur Erlangung des Zielzustands liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers. In Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz ist ein Pflegeplan für die Entwicklungspflege wie auch für die nachfolgende reguläre Pflege auszuarbeiten und abhängig von der tatsächlichen Vegetationsentwicklung regelmässig zu aktualisieren. Das jährliche bzw. regelmässige Mähen je nach Ziellebensraum, das Trocknen des Schnittguts vor Ort, das Abführen und die Pflege von Strukturen sind sicherzustellen. Die betroffenen Flächen sind während der Bauphase und während der Entwicklungspflege mehrmals jährlich auf Problempflanzen (Neophyten und einheimische Problempflanzen, welche die Erreichung des Zielzustandes beeinträchtigen können, z. Bsp. Pioniergehölze, Brombeeren) zu kontrollieren und auftretende Bestände sind umgehend zu bekämpfen.

### **Kontakt**

Amt für Landschaft und Natur  
Fachstelle Naturschutz  
Walcheplatz 1  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 30 32  
E-Mail [naturschutz@bd.zh.ch](mailto:naturschutz@bd.zh.ch)  
Weitere Informationen unter [Naturschutz | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)